

III. Nachtrag zur Abwassersatzung (ABWS) der Stadt Gersfeld (Rhön)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in der Sitzung am 14. Juni 2018 folgenden III. Nachtrag zu der Abwassersatzung vom 03.12.1981 einschließlich der Nachträge I bis II beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Anschlusszwang erhält folgende Fassung:

Absatz 1 unverändert
Absatz 2 unverändert
Absatz 3 unverändert
Absatz 4 unverändert
Absatz 5 unverändert
Absatz 6 unverändert
Absatz 7 unverändert
Absatz 8 unverändert

- (9) Dem Grundstückseigentümer kann ausnahmsweise eine jederzeit widerrufliche Befreiung (Teilbefreiung) vom Anschlusszwang erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung von Abwässern besteht, der Voll- oder Teilanschluss für den Grundstückseigentümer eine unbillige oder unzumutbare Härte bedeuten würde, und der Grundstückseigentümer eine eigene, dem Zweck der Abwasserbeseitigungsanlage gleichwertige Entwässerungsmöglichkeit besitzt und diese ständig ordnungsgemäß betreibt.

Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen des § 4 entsprechend (insbesondere Abs. 2) mit der weiteren Einschränkung, dass die schon angeschlossenen oder dem Anschluss und Benutzungszwang bereits unterliegenden anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Ableitung der Abwässer durch die verstärkte Abwassereinleitung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Ergänzung

Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer bzw. durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragtes Ingenieurbüro zu erstellen und bei der Stadt Gersfeld (Rhön) in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind gem. der Verwaltungsvorschrift zur Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht (Zustimmung einer anderweitigen Abwasserbeseitigung nach § 37 Abs. 5 Nr. 7 des Hessischen Wassergesetzes) aufzustellen.

Artikel II

Der § 6 Antrag auf Anschluss und Benutzung erhält folgende Fassung:

Absatz 1 unverändert
Absatz 2 unverändert
Absatz 3 unverändert
Absatz 4 unverändert
Absatz 5 unverändert
Absatz 6 unverändert
Absatz 7 unverändert
Absatz 8 unverändert
Absatz 9 unverändert
Absatz 10 unverändert
Absatz 11 unverändert
Absatz 12 unverändert
Absatz 13 unverändert
Absatz 14 unverändert

Absatz 15 (Neu)

Der Anschlussnehmer hat unmittelbar nach Fertigstellung von Veränderungen oder Erweiterungen an Grundstücksentwässerungsanlagen sowie bei Neubaumaßnahmen von Gebäuden für die neu hergestellten oder veränderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen einen Nachweis über deren Dichtheit von einer zugelassenen Fachfirma vorzulegen. Entsprechende Unterlagen werden bei Neubauten den Bauherren zugesendet oder können auf der Homepage der Stadt Gersfeld (Rhön) heruntergeladen werden.

Artikel III

Der § 10 Einleitungsbedingungen erhält folgende Fassung:

Absatz 1 unverändert
Absatz 2 unverändert
Absatz 3 unverändert
Absatz 4 unverändert
Absatz 5 unverändert
Absatz 6 unverändert

- (7) a) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- b) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) zu stellen.

Abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes dürfen derartige Abwässer in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Neu:

		Grenzwert
1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	35,0° C
1.2	pH-Wert	6,5 - 9
2.	Absetzbare Stoffe	1 ml/l
3.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
3.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
3.2	Benzol und Homologe	0,05 mg/l
3.3	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) mittels Gaschromatografie	1 mg/l
3.4	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
3.5	Phenolindex	20 mg/l
3.6	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
3.7	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
4.1	Ammonium und Ammoniak berechnet als Stickstoff	100 mg /l
4.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg /l
4.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
4.4	Sulfat	400 mg/l
4.5	ges. Stickstoff (anorg.)	150 mg/l
4.6	freies Chlor	0,5 mg/l
4.7	ges. Phosphat-Phosphor	50 mg/l
4.7	Sulfid	1 mg/l

5.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
5.1	Arsen	0,1 mg/l
5.2	Blei	0,5 mg/l
5.3	Cadmium	0,1 mg/l
5.4	Chrom	0,5 mg/l
5.5	Chrom-VI	0,1 mg/l
5.6	Kupfer	0,5 mg/l
5.7	Nickel	0,5 mg/l
5.8	Quecksilber	0,05 mg/l
5.9	Silber	0,1 mg/l
5.10	Zink	2 mg/l
5.11	Zinn	2 mg/l

- c) Für nicht unter b) aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
- d) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- e) Höhere Grenzwerte können im Einzelfalle – nur unter Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- f) Geringere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfalle festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 1.
- g) Bei im Trennverfahren durchgeführter Ableitung von Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, das keiner öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, können im Einzelfalle geringere als die aufgeführten Grenzwerte festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint.
- h) Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfalle festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammabeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.
- i) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

- j) Es ist ein Betriebstagebuch, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind, zu führen.

Absatz 8 unverändert
Absatz 9 unverändert
Absatz 10 unverändert
Absatz 11 unverändert
Absatz 12 unverändert
Absatz 13 unverändert

Artikel IV

Inkrafttreten

Der vorstehende III. Nachtrag tritt nach öffentlicher Bekanntmachung im Gersfelder Rhönboten zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 14.06.2018

Der Magistrat der Stadt
Gersfeld (Rhön)



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Korell", is written over the official seal.

Dr. Korell, Bürgermeister